## **EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GERHARDTSGEREUTH**

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## **FRIEDHOFSVERWALTUNG**

POSTANSCHRIFT:
EVANGELISCHES PFARRAMT SCHLEUSINGEN
JOHANNISKIRCHPLATZ 6 | 98553 SCHLEUSINGEN

Antrag auf Einebnung einer Grabstätte <u>vor Ablauf der Liegezeit</u> auf dem Evang. Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth

— Antragsteller/in ——					
Name:					_
Vorname:					<u> </u>
Straße:					_
PLZ:	Ort: Ortsteil:				<u> </u>
Angaben zur Grabstätte Hiermit beantrage ich die Einebnung der nachfolgend bezeichneten Grabstätte vor Ablauf der Liegezeit:					
Grablage (sofern bekannt)			Mehrfachgrab?	Ja	Nein
Name der/des Verstorbe	nen				
Erstbelegung der Grabstelle:					
letzte Belegung der Grabstelle: (nur erforderlich bei Mehrfachbelegung der Grabstätte)					
vorzeitige Einebnung gep	olant für:				
Begründung für diesen A (ggf. weiteres Blatt verwenden)	ntrag:				
Ich versichere, die/der Nutzungsberechtige für diese Grabstätte zu sein.					

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie die nachfolgenden Hinweise gelesen und verstanden haben:

- Nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über evangelische Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FriedhG EKM) beträgt die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber einheitliche 20 Jahre. (Bei Bestattungen vor dem 1. Oktober 2023 gemäß § 8 FriedhO Gerhardtsgereuth einheitlich 30 Jahre.) Etwaige Einebnungen vor Ablauf dieser Frist bedürfen zwingend der Genehmigung des Gemeindekirchenrates der Evang. Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth. Er entscheidet über diesen Antrag.
- Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden. Es besteht daher kein Anspruch auf

## **EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GERHARDTSGEREUTH**

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## FRIEDHOFSVERWALTUNG



- Genehmigung Ihres Antrages. Der Gemeindekirchenrat kann diesen Antrag ablehnen.
- Genehmigungen auf Einebnungen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist werden nur in begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 FriedhG EKM haben Personen, welche an einer Grabstätte ein Nutzungsrecht besitzen, zugleich die Pflicht, die Grabstätte "gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu pflegen, auftretende Versackungen zu beseitigen und die Grabstätte einschließlich der Grabmale auch im Übrigen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten." Dabei muss eine nutzungsberechtigte Person die Grabpflege nicht zwangsläufig selbst ausführen. Vielmehr können auch Dienstleister durch Beauftragung diese Aufgabe übernehmen.
  - Gesundheitliche oder altersbedingte Gründe stellen im Sinne dieser gesetzlichen Regelung daher nicht automatisch einen hinreichenden Genehmigungsgrund dar.
- Sie weiterhin verpflichtet, bis zum Ende der eigentlichen Ruhezeit die jährlichen Grabnutzungsgebühren zu bezahlen. Das Nutzungsrecht und die sich daraus ergebenden Pflichten bleiben durch die etwaige vorzeitige Einebnung der Grabstätte unberührt.
- Im Falle einer Genehmigung Ihres Antrages sind Sie verpflichtet, den Abschluss der Einebnung schriftlich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag an den Friedhofsträger:

Evang. Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth

Friedhofsverwaltung

p. Adr. Evang. Pfarramt Schleusingen, Johanniskirchplatz 6, 98553 Schleusingen

Unterschrift Antragsteller/in				
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in			

Wird vom Friedhofsträger a	usgefüllt.
Ablauf des Nutzungsrechtes:	
Verhandlung im GKR am:	
vernandiang im arcicam.	☐ genehmigt / ☐ nicht genehmigt / ☐ Entscheidung vertagt
	auf
☐ Bescheid versandt am:	
Al constitution to Development	
Aktenzeichen des Bescheides:	
Bemerkungen:	
Datum	Unterschrift/Stempel Friedhofsträger

Antrag Einebnung Grabstätte 419/63/12